

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	08.12.2016

### **Entsorgung von Dämmstoffen, die HBCD (Hexabromcyclododecan) enthalten Beantwortung der Anfrage**

Die FDP Fraktion im Rat der Stadt Köln bittet um Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung des Rates vom 03.11.2016 zur Entsorgung von Dämmstoffen, die HBCD (Hexabromcyclododecan) enthalten.

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

#### Anfrage 1

Inwieweit ist in Köln eine getrennte Erfassung von HBCD-haltigen Baustoffen notwendig und falls notwendig etabliert?

Konkrete Regelungen zum Umgang mit HBCD-haltigen Baustoffen wurden mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.11.2016 festgelegt (s. Anlage 1).

Laut AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH (AVG) ist eine getrennte Erfassung aufgrund des hohen Heizwertes ausdrücklich nicht erwünscht, weil Monochargen zunächst vermischt werden müssten. Dies ist auch der Grund, warum mit dem Erlass die Getrennthaltung für diese Stoffe nicht als geboten gilt.

#### Anfrage 2

Inwieweit entsorgen städtisch kontrollierte Unternehmen HBCD-haltige sortenreine und/oder gemischte Baustoffabfälle?

Die AVG Ressourcen hat die bisher als nicht gefährlich geltenden HBCD-haltigen Abfälle in der Restmüllverbrennungsanlage (RMVA) der Stadt Köln entsorgt. Nach Änderung der abfallrechtlichen Einstufung von solchen HBCD-haltigen Dämmstoffen, die die maßgeblichen Konzentrationswerte erreichen, als gefährlichen Abfall hat die Bezirksregierung im November 2016 die Abfallschlüsselnummern für die RMVA erweitert, so dass nun auch gefährliche HBCD-haltige Abfälle zur RMVA verbracht und entsorgt werden können.

#### Anfrage 3

Inwieweit sind die AVG und/oder ihre Tochterunternehmen in der Lage, HBCD-haltige Dämmstoffe von Dämmstoffen, die kein HBCD enthalten, zu erkennen? Inwieweit ist eine solche Unterscheidung für die Entsorgung in Köln relevant?

Verantwortlich für die Deklaration ist der Abfallerzeuger. Es gibt Indizien (z.B. Alter der Dämmstoffe), anhand derer eine Qualifizierung möglich ist. Im Zweifelsfall ist vom Erzeuger eine Deklarationsanalyse beizubringen. Darüber hinaus ist die Unterscheidung unerheblich, weil die Entsorgung in beiden Fällen über die RMVA erfolgt.

Anfrage 4

Inwieweit unterscheidet sich die Rechtslage in NRW von der in anderen Bundesländern, die spezielle Erlasse zu HBCD-haltige Baustoffabfällen herausgegeben haben (z. B. Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg)? Welchen Einfluss kann das auf die Entsorgungskosten für die Menschen in Köln und die Entsorgungsströme haben?

Mit Blick auf den wesentlichen Stoffstrom Baumischabfall ergibt sich keine wesentliche Relevanz. Bei Monochargen (aufgrund des geringen Gewichtes und des hohen Heizwertes) ergeben sich Teuerungen gegenüber der bisherigen Situation.

Anfrage 5

Inwieweit beobachten die städtisch kontrollierten Entsorgungsunternehmen die Entwicklung bei der stofflichen Verwertung HBCD-haltiger Abfälle?

Wenn geeignete Wege zur Verfügung stehen, werden diese in die Entsorgungsbewertung einbezogen.